

RS UVS Wien 1992/07/31 03/31/1620/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.07.1992

Rechtssatz

Eine Untersuchung der Atemluft, deren Ergebnis als Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung gelten soll, ist erst dann abgeschlossen, wenn zwei gültige Meßergebnisse vorliegen. Denn nach den Verwendungsrichtlinien für Atemalkoholanalysegeräte (denen als Grundlage für eine fachliche Beurteilung entsprechende Bedeutung zukommt) gilt als Ergebnis der Untersuchung der niedrigere von zwei gültigen Meßwerten. Die Messungen sind nicht verwertbar und die Untersuchung ist zu wiederholen, wenn die Meßwerte bei einer Atemalkoholkonzentration bis zu 0,5 mg/l um mehr als 0,05 mg/l oder bei einer solchen von über 0,5 mg/l um mehr als 10 % auseinanderliegen. Daraus ergibt sich, daß für den Fall, daß vor den beiden letzten verwertbaren Meßergebnissen divergierende Meßwerte erzielt worden sind, die amts handelnden Organe sogar verpflichtet sind, die Messungen solange zu wiederholen, bis zwei gültige (verwertbare) Meßergebnisse im obigen Sinne vorliegen.

Schlagworte

Alkohol Beeinträchtigung durch, Atemluftalkoholuntersuchung, Atemluftanalysegerät, Alkomat, Messungen, Anzahl, Meßergebnis

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at